

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Felben-Wellhausen

---

# Festlegung der Gewässerraumlinie

Planungsbericht zur Gewässerraumlängenplanung

Gemeinde Felben-Wellhausen

**Öffentliche Auflage**



---

Projekt-Nr. 7005.0002 | Datum: 13.04.2026

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1	Ausgangslage und Auftrag	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Übersicht Bachabschnitte	5
1.4	Planungsgrundsätze	5
1.5	Überschneidung Fruchtfolgeflächen	6
<b>2</b>	<b>Planerische Grundlagen</b>	<b>8</b>
2.1	Übergeordnete Planungen	8
2.2	Kantonale Planung	9
2.3	Abgrenzung 'dicht überbautes Gebiet'	14
2.4	Planungsgrundsätze	16
<b>3</b>	<b>Gewässerabschnitte</b>	<b>17</b>
3.1	07.10 - Unterer Binnenkanal	17
3.2	07.10.02 – Chrüüzibach	18
3.3	07.10.02.03_02 – Eichbach	18
3.4	07.10.03 - Gilgraben	18
3.5	07.10.03.01 - Furtgraben	19
3.6	07.10.04 - Alte Thur	19
3.7	07.10.05 - Dorfbach	19
3.8	07.10.05.01 – Rütibach	22
3.9	07.10.07 - Stelligraben	22
3.10	07.10.07.01 - Lerchensangbach	23
3.11	07.10.07.02 - Moosbach	23
3.12	07.10.08 - Widengässlikanal	23
3.13	s6 - Stehende Gewässer	24
<b>4</b>	<b>Verzicht</b>	<b>25</b>
<b>5</b>	<b>Verfahren</b>	<b>28</b>
<b>6</b>	<b>Anhang</b>	<b>29</b>
<b>A.</b>	<b>Technische Dokumentation der Gewässerraumabschnitte</b>	<b>29</b>
<b>B.</b>	<b>Betroffenheit Fruchtfolgeflächen</b>	<b>29</b>
<b>C.</b>	<b>Auszug aus dem Amtsblatt</b>	<b>29</b>
<b>D.</b>	<b>Auswertung der Vorprüfung</b>	<b>29</b>

Auftraggeber:	Gemeinde Felben-Wellhausen Poststrasse 13 8552 Felben-Wellhausen
Verfasser:	<b>bhateam ingenieure ag</b>   <a href="http://www.bhateam.ch">www.bhateam.ch</a> Breitenstrasse 16, 8501 Frauenfeld
Projektnummer:	7005
Datum   Version:	27.03.2025   Vorprüfung 09.10.2025   Mitwirkung 13.04.2026   Öffentliche Auflage
Ablage:	P:\7005 Felben-Wellhausen, OP-Revision\0002 Ausscheidung Gewässerraumlinien\07_Auflage_2.0\Mitwirkung\PB_GRL_Felben-Wellhausen_16.03.2026.docx

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage und Auftrag

Seit Januar 2011 sind im Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) neue Bestimmungen zum Gewässerraum und zur Revitalisierung von Gewässern in Kraft getreten. Mit Art. 36a GSchG, SR 814.20 werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (= Gewässerraum) festzulegen. Dieser wird definitionsgemäss aus dem Raum der natürlichen Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen gebildet und ist als mit dem Gewässer verbundener Lebensraum zu verstehen. Über die Verfahrensweise zur Umsetzung der gesetzlichen Grundlage entscheiden die Kantone. Dabei sind die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung zu berücksichtigen. **Die Festlegung des Gewässerraums stellt sicher, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht.**

Im Kanton Thurgau wird auf kantonaler Ebene ein behördenverbindlicher Raumbedarf für die Gewässer ausgeschieden, der als Beurteilungsgrundlage dient und keine unmittelbaren Auswirkungen hat. Die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraums erfolgt, auf Grundlage des Planungsauftrages 2.9 B des Kantonalen Richtplans, durch die Gemeinden in Form von Gewässerraumlinienplänen.

Die Gemeinde Felben-Wellhausenbeauftragt die Ingenieursgemeinschaft aus bhateam ingenieure ag und Fröhlich Wasserbau AG das Verfahren für die Festlegung der Gewässerraumlinie sämtlicher Gewässer innerhalb der Gemeinde durchzuführen. Die Bearbeitung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem Amt für Umwelt des Kantons Thurgau.

Der Planungsbericht dient der Erläuterung und ist Teil der öffentlichen Auflage. Ebenso wird die Bevölkerung sowie die betroffenen Anwohner und Grundeigentümer über die künftige Entwicklung informiert werden. Die technische Berichterstattung erfolgt auf einem separaten Datenblatt (s. Anhang).

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren zur Ausweisung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums stützt sich auf den § 5 Abs. 2-5 PBG sowie die §§ 6 und 29-31 PBG. Weiterhin sind im Rahmen des Verfahrens die folgenden (bundesrechtlichen, kantonalen und gemeindlichen) Gesetzgebungen zu beachten:

- Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV SR 814.20)
- Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV)
- Waldgesetz (WaG)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaft und Naturdenkmäler vom 01.06.2017 (VBLN)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
- Direktzahlungsverordnung (DZV)
- Planungs- und Baugesetz Thurgau (PBG) mit den entsprechenden Verordnungen
- Grundeigentümergebundene Festlegung Gewässerraumlinie: Leitfaden (1,2,3), Amt für Umwelt Kanton Thurgau
- Behördenverbindlicher Raumbedarf, Amt für Umwelt Kanton Thurgau

- Bau- und Zonenordnung Gemeinde Felben-Wellhausen

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Übersicht Bachabschnitte

Gegenstand des vorliegenden Berichts sind alle Fliessgewässer (offen u. eingedolt) auf dem Gebiet der Gemeinde Felben - Wellhausen. Zur Verifizierung des Raumbedarfs ist eine Vermessung der Gerinnesohle und Bestimmung des Verbauungsgrades vorgenommen worden. Darauf basierend sind verschiedene Gewässerabschnitte definiert worden. Die Festlegung der Gewässerraumbreite ist anhand der Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite, unter Anwendung des Korrekturfaktors und der entsprechenden Beurteilungsgrundlage gem. GSchV (Art. 41a, b) erfolgt. Im Anschluss ist ein allfälliger Bedarf zur Anpassung der Gewässerraumbreite sowie die betroffenen Baulinienpläne überprüft worden.

### 1.4 Planungsgrundsätze

Für die bereits erläuterte Beurteilungsgrundlage sind die **nationalen und kantonalen Vorgaben** überprüft worden. Dabei geht es vor allem darum, zu ermitteln, ob sich der betroffene Gewässerabschnitt in einem der folgenden Gebiete befindet:

- Biotop von nationaler Bedeutung
- Landschaften von nationaler Bedeutung
- Kantonales Naturschutzgebiet
- Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung
- Kantonalen Landschaftsschutzgebiet

Neben nationalen und kantonalen Voraussetzungen ist die **kommunale Planung** berücksichtigt worden. Die **Zonenzugehörigkeit** hat in der Regel keinen Einfluss auf die Berechnung oder Berechnungsgrundlage, sodass eine ausführliche Diskussion dieses Aspektes nur bei ausserordentlicher Relevanz vorgenommen wird.

Der Gewässerraum muss insgesamt eine Mindestbreite von 11.00 m (Art. 41a Abs. 1,2 GSchV) sowie einen minimalen, beidseitigen Abstand von 5.50 m zur Gewässermitte aufweisen. Einer **Anpassung, asymmetrischen Anordnung** oder **Reduktion der Breite** steht grundsätzlich das Interesse einer bestmöglichen Entfaltung des Gewässers und seiner Funktionen entgegen, die durch die **berechnete Mindestbreite** erfüllt werden. Nichtsdestoweniger können bestimmte Umstände oder ortsspezifische Gegebenheiten vorliegen, die eine **Anpassung der Gewässerraumbreite** erfordern (**Art. 41a Abs. 4 GSchV**). Neben der Anpassung bietet die gesetzliche Grundlage ebenfalls die Möglichkeit, in bestimmten Fällen **auf die Festlegung eines Gewässerraums** zu verzichten (**Art. 41 a Abs. 5 GSchV**). Eine **Erhöhung der Gewässerraumbreite** ist unter bestimmten Voraussetzungen ebenso möglich (**Art. 41a Abs. 3 GSchV**).

Weiterhin ist die **Zugänglichkeit** zu dem Gewässerraum zu sichern, da dieser durch pflegerische Massnahmen unterhalten und instandgehalten werden muss. Je nach Ausgestaltung dieses Korridors sind die entsprechenden Massnahmen durchzuführen (siehe Anhang Pflege und Unterhalt des Gewässerraums). Die gesetzliche Grundlage bildet Artikel 41c Abs. 3 GSchV.

Der Gewässerunterhalt hat zum Ziel, die Gewässer als Landschaftselement zu erhalten, die natürlichen Funktionen des Wasserkreislaufs zu sichern, die natürlichen Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu fördern und den kontrollierten Abfluss eines Hochwassers zu erlauben. Der Unterhalt muss je nach Bedarf für folgende Arbeiten möglich sein:

- Instandstellung und Pflege der Ufer
- Unterhalt von Flurwegen
- Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen
- forstliche Massnahmen zur Ufersicherung
- baulicher Unterhalt
- Pflege der Ufervegetation
- Entfernen von lokalen Auflandungen
- Leeren von Kies- und Holzfängern
- Bekämpfung der Neophyten

Für den Unterhalt des Gewässers ist in der Regel ein Korridor entlang des Gewässers von 5 m notwendig.

### 1.5 Überschneidung Fruchtfolgeflächen

Im Aussenbereich der Gemeinde - der Nichtbauzone - liegen die Gewässerabschnitte zumeist in Waldgebieten, der Landwirtschafts- oder der Landschaftsschutzzone. Bei den Fliessgewässern, die sich in der Landwirtschaftszone befinden, kann es zu Überlagerungen zwischen dem Gewässerraum und Fruchtfolgeflächen kommen. Bereits heute gelten für landwirtschaftliche Flächen resp. Fruchtfolgeflächen entlang von Fliessgewässern spezifische Abstandsbestimmungen gem. ChemRRV und DZV. Im Grundsatz können Landwirtschaftsflächen, die neu innerhalb des Gewässerraums liegen, nur extensiv bewirtschaftet werden. Massgebend sind dafür die Vorschriften des Art. 41c GSchV.

Grundsätzlich resultieren aus der Überlagerung von Fruchtfolgeflächen und Gewässerraum keine Konflikte (Art. 41cbis 57 GSchV), da die Fruchtfolgefläche durch den Gewässerraum nicht substantiell verringert wird.

Eine Besonderheit bilden die eingedolten Gewässerabschnitte, deren Bewirtschaftung sich nach Art. 41c Abs. 6b GSchV richtet und eine weitgehend uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung zulässt.

**Die Betroffenheit der Fruchtfolgeflächen wird in Anhang B tabellarische dargestellt.**

## Planungsgebiet

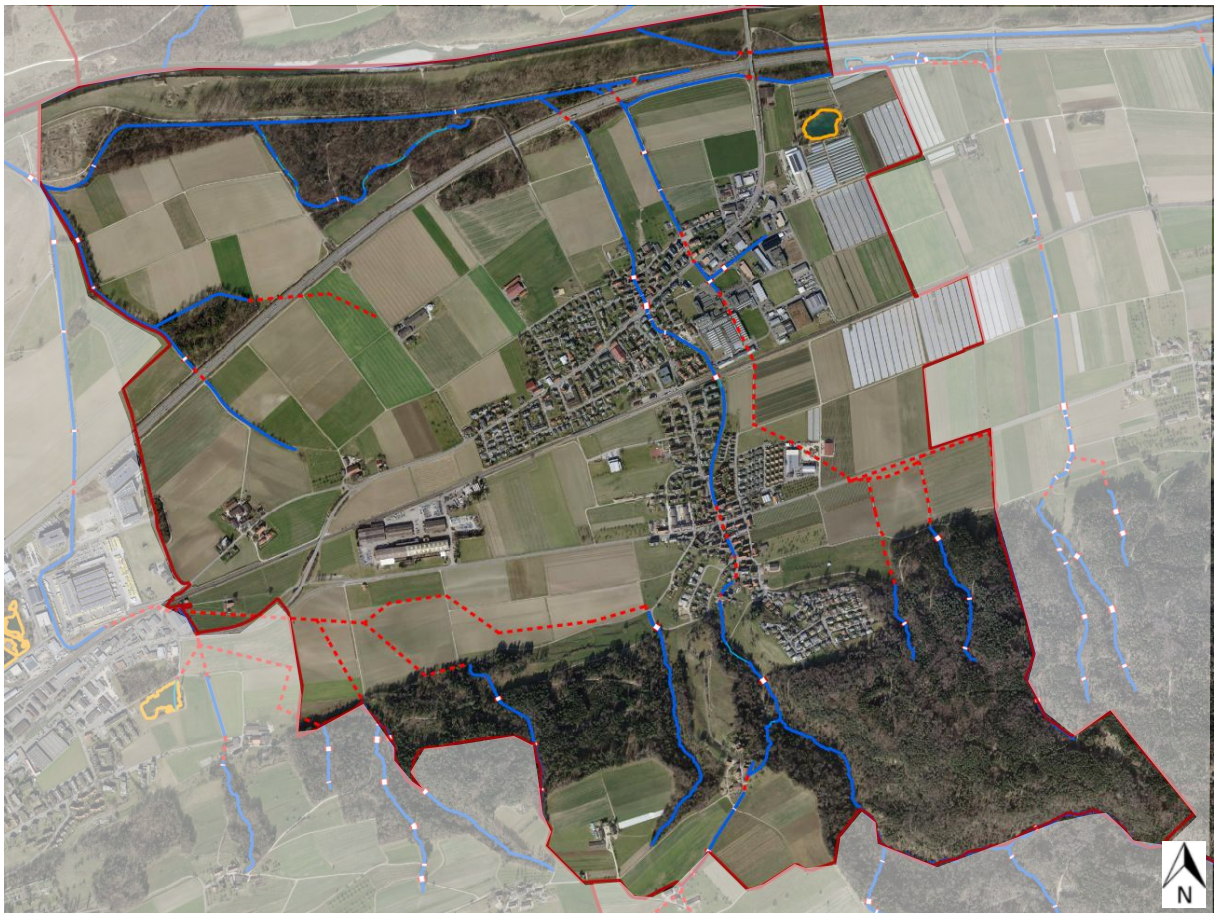


Abbildung 1: Übersicht Gewässer Gemeindegebiet Felben-Wellhausen

- Furtgraben
- Gilgraben
- Alte Thur
- Unterer und oberer Binnenkanal
- Widengässlikanal
- Stelligraben
- Lerchensangbach
- Dorfbach
- Chrüüzibach
- Eichbach
- Rütibach
- Huebbach
- Affolterbach
- Gerbetbächli
- Fuulbach
- Moosbach
- Goldhaldebach
- 07.10.06
- 07.10.06N1
- U1464
- s6

## 2 Planerische Grundlagen

### 2.1 Übergeordnete Planungen

#### Auenschutzgebiete

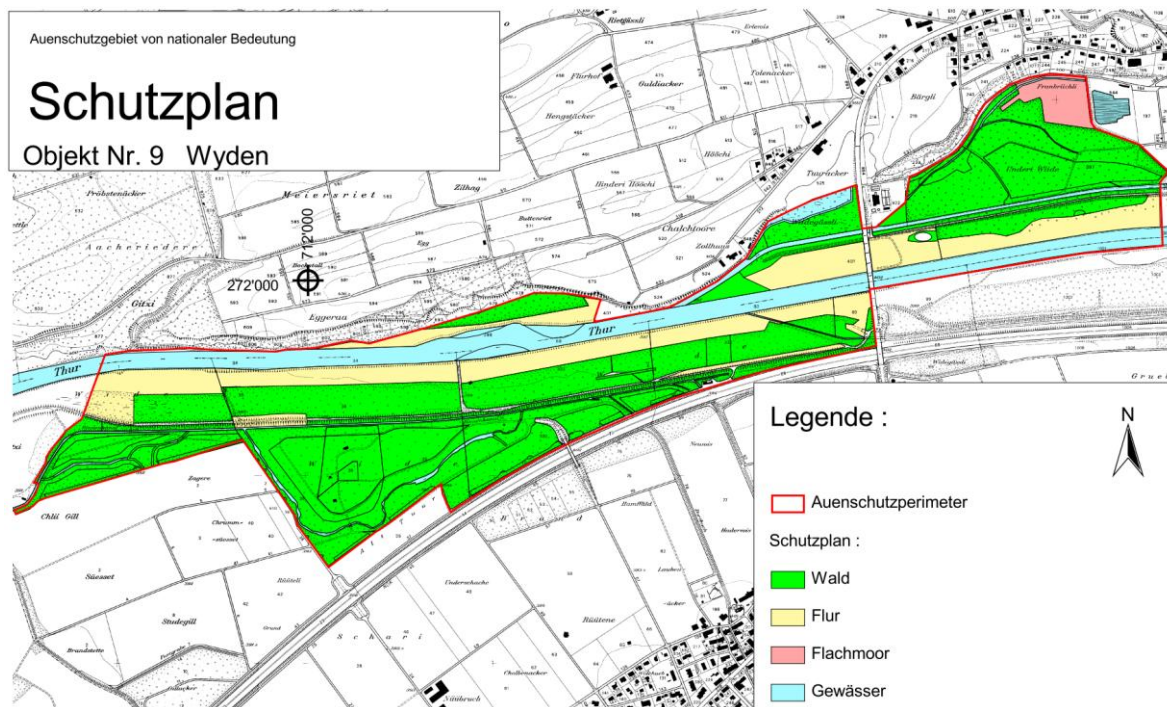


Abbildung 2: Auenschutzgebiet Wyden, Schutzplan

Auf dem Gebiet der Gemeinde Felben-Wellhausen verläuft grossflächig entlang der Thur das Auenschutzgebiet Objekt Nr. 9: Wyden, das als Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung einzustufen ist.

Das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau hat für das Auenschutzgebiet 'Wyden' im Jahr 2002 die Schutzanordnung Nr. 19-02 sowie den abgebildeten Schutzplan beschlossen.

Der Waldbereich innerhalb des Damms ist eng mit den Binnenkanälen verbunden und erstreckt sich über das Vorland, den Damm und den Binnenkanal bis hin zum Auenwald. In diesem Gebiet existiert ein kleiner dynamischer Bereich, der natürliche Veränderungen zulässt. Allerdings können mögliche Konflikte bei der Grundwassernutzung auftreten, da diese möglicherweise erschwert wird. Besonders im südlichen Bereich entsteht durch die Kombination aus Binnenkanal und vorhandener Infrastruktur eine komplexe Situation, die eine sorgfältige Betrachtung erfordert.

## 2.2 Kantonale Planung

### Landschaftsschutzgebiete von übergeordneter Bedeutung

#### Gebiete mit Vernetzungsfunktion/ Vernetzungskorridore

Im kantonalen Richtplan des Kantons Thurgau sind Gebiete mit Vernetzungsfunktion sowie im Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Vernetzungskorridore ausgewiesen, die die ökologische Vernetzung unterstützen. Diese Gebiete fördern die Wanderung von Tieren und die Ausbreitung von Pflanzen und sind entscheidend für die Planung der Gewässerraumlinien, welche Schutzziele für diese Flächen festlegen. Im Landschaftsentwicklungskonzept werden im Gegensatz zum kantonalen Richtplan abgegrenzte Vernetzungskorridore mit konkreten Schutzziele festgelegt.

Über das Gebiet der Gemeinde Felben-Wellhausen verlaufen zwei Vernetzungskorridore, die bei der Gewässerraumlinienplanung resp. der Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen sind.

Folgende Vernetzungskorridore befinden sich auf dem Gemeindegebiet:

- Vernetzungskorridor Nr. 565 'Thurkorridor Frauenfeld / Warth-Weiningen'
- Vernetzungskorridor Nr. 570 'Thur-Undergräise-Wellenberg'

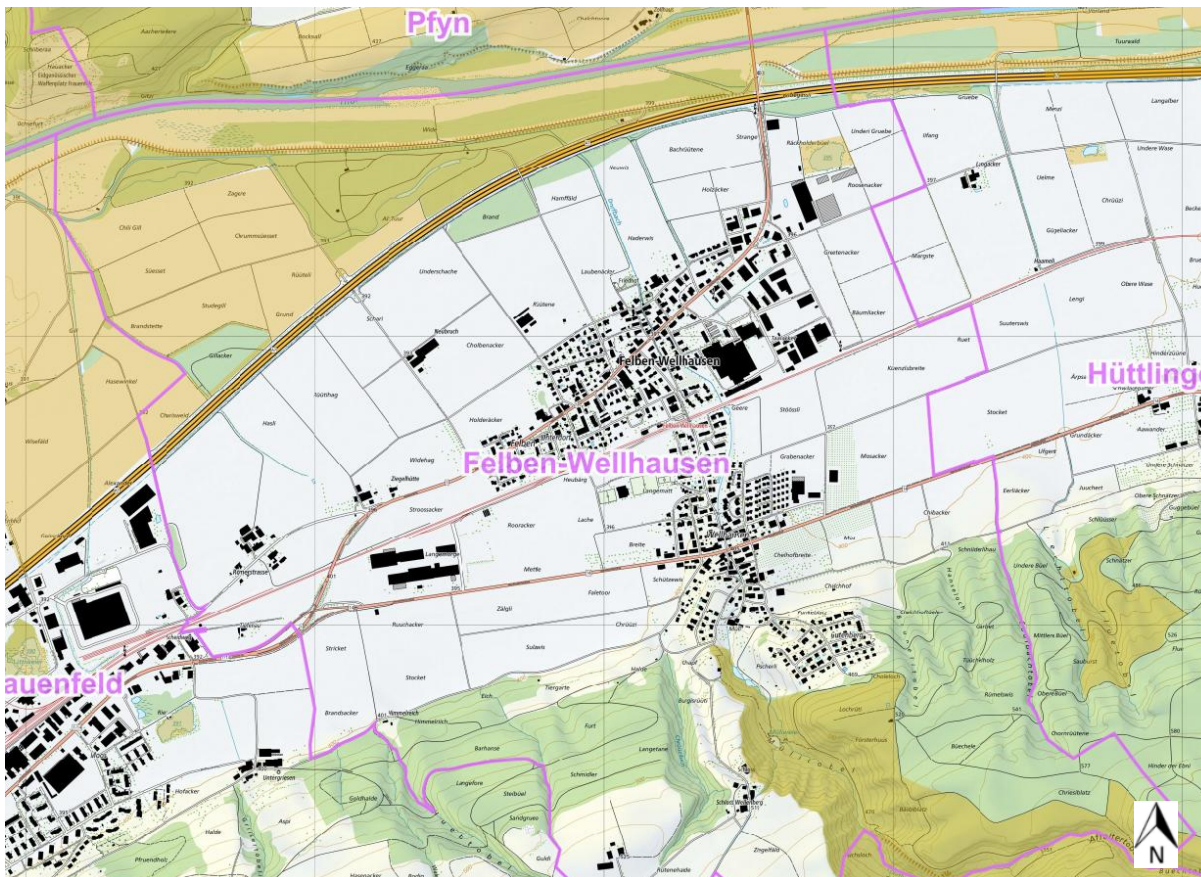


Abbildung 3: Vernetzungskorridor (Quelle: Thurgis 2024)

Die leicht gelb-bräunlich überlagerten Flächen zeigen die Gebiete, welche gem. kantonalen Einstufung nach Art. 41a Abs. 1 GSchV zu beurteilen sind.

Grundlage dieser Einstufung bilden verschiedene Schutzgebiete des kantonalen Richtplans, sowie der kommunalen Zonenpläne. Eine detaillierte Erläuterung zur Gebietsabgrenzung ist im Thur GIS hinterlegt.

### Umgang Überlagerung Grundwasserschutzzonen

Die einzelnen Abschnitte der Gesamtplanung wurden auf Überlagerungen mit den Grundwasserschutzzonen überprüft. Daraus haben sich die folgenden Betroffenheiten ergeben:

Grundwasserfassung Wyden	Abschnitt: Alte Thur - 07.10.04_01
--------------------------	---------------------------------------

Der Gewässerraum überlagert in den betroffenen Abschnitten jeweils die Grundwasserschutzzone S2 und S3.

Die Fassungseigentümerin hat bei der Wassergewinnung die "Guten Herstellungs- und Hygienepraxis" einzuhalten sowie die Gefahrenanalyse und Risikobewertung nach dem HACCP-Konzept durchzuführen. Im Rahmen des guten Verfahrens ist es Aufgabe der Fassungseigentümerin, den Zustand des Fliessgewässers zu überwachen und Veränderungen, insbesondere die Sohlenerosion, festzustellen (Monitoring). Bei Veränderungen im Fliessgewässer sind qualitative und quantitative Beeinträchtigungen für die Trinkwassergewinnung zu beurteilen. Falls notwendig, sind Massnahmen zur Sicherstellung der guten Verfahrenspraxis einzuleiten.

Aus der Überlagerung des Gewässerraums und den Zonen S1 und S2 entsteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial. Bei einer Überlagerung des Gewässerraums und der Grundwasserschutzzone S 3 entstehen hingegen keine grundlegenden Konflikte. Grundsätzlich ist die Überlagerung zwischen den Zonen S1, S2 und dem Gewässerraum zu vermeiden. Aufgrund der erforderlichen minimalen Breiten des Gewässerraums und der Grösse bzw. Lage der Grundwasserschutzzone sind dies nicht vollständig zu vermeiden.

Das angesprochene Monitoring, das bei allen Gewässern innerhalb der Grundwasserschutzzonen durchgeführt wird, ist ungeachtet der Ausscheidung des Gewässerraums fortzusetzen. Werden dabei konfliktverursachende Veränderungen festgestellt, ist diesen durch entsprechende Massnahmen zu begegnen. Dem Grundwasserschutz dienende Verbauungen des Gewässers sind auch im Gewässerraum weiterhin möglich (Art. 41c Abs. 1 GSchV).

Für den vorliegenden Gewässerabschnitt umfasst die Planung ausschliesslich die Ausweisung des Gewässerraums, es liegen keine Pläne für darüber hinaus gehende Wasserbauprojekte vor.

Der Gewässerraum erfüllt damit seine primäre Funktion der Sicherstellung des für die heutige und künftige Entwicklung des Gewässers benötigten Raumes und steht den Schutzzielen der Grundwasserschutzzonen nicht grundlegend entgegen. Da durch die Ausweisung des Gewässerraums keine Veränderungen an dem Gewässerabschnitt vorgenommen werden, tritt keine abzusehende Veränderung gegenüber der gegenwärtigen Situation ein.

## Nutzungsplanung

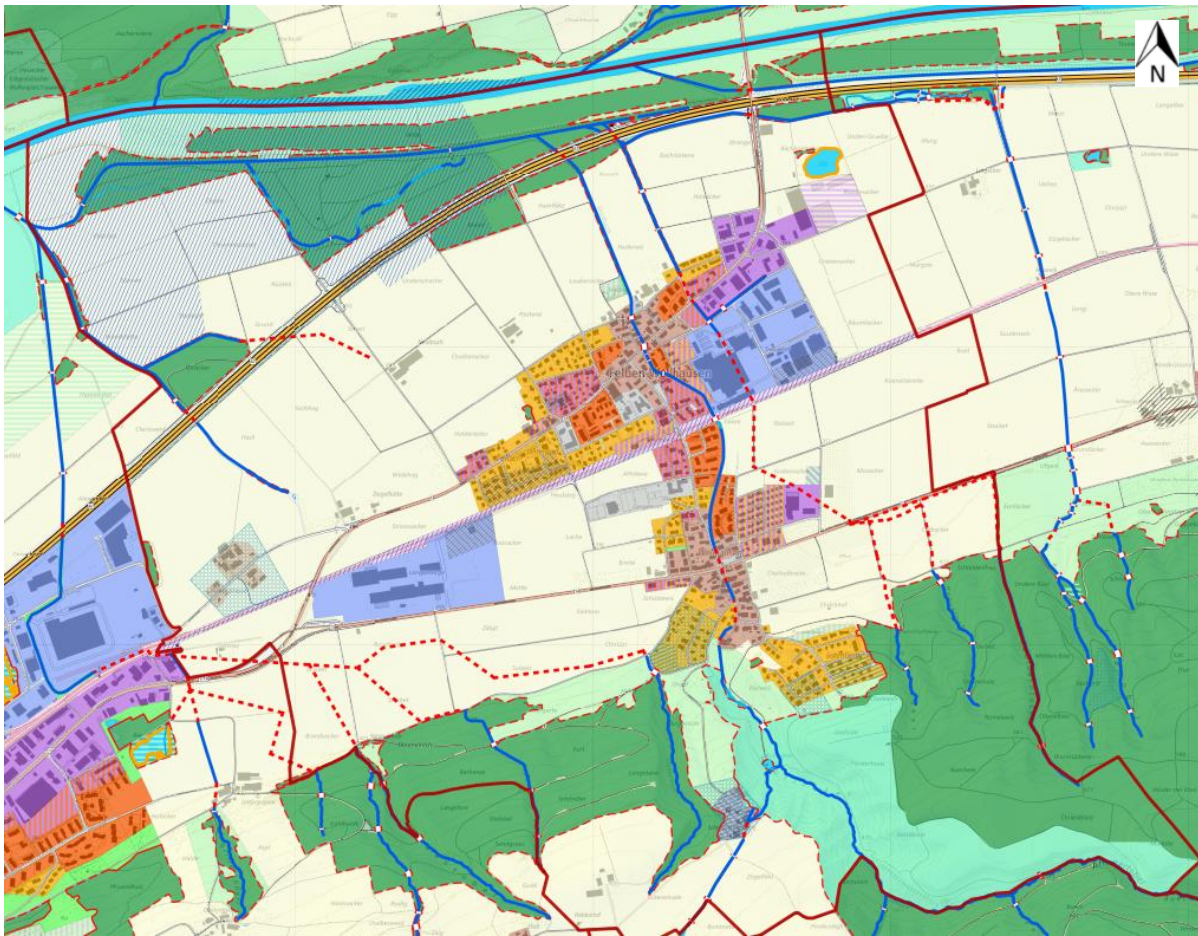


Abbildung 4: Zonenplan Felben-Wellhausen

Der Planausschnitt zeigt, dass das Siedlungsgebiet der Gemeinde Felben-Wellhausen von zwei Fließgewässern durchlaufen wird. Ausserhalb der Bauzone sind die Gewässer häufig eingedolt oder verlaufen durch die südlichen und nördlichen Waldgebiete.

### Bauzonen

-  Wohnzone 1
-  Wohnzone 2 tiefere Dichte
-  Wohnzone 2 mittlere Dichte
-  Wohnzone 3
-  Wohnzone 4
-  Wohnzone 5+
-  Arbeitszone Industrie
-  Arbeitszone Gewerbe
-  Spezielle Arbeitszone
-  Strategische Arbeitszone
-  Zone fuer Spezialkulturen
-  Wohn und Arbeitszone 1
-  Wohn und Arbeitszone 2
-  Wohn und Arbeitszone 3
-  Wohn und Arbeitszone 4
-  Wohn und Arbeitszone 5+
-  Weilerzone
-  Zentrumszone 2
-  Zentrumszone 3
-  Zentrumszone 4
-  Zentrumszone 5+
-  Altstadtzone
-  Dorfzone 2
-  Dorfzone 3+
-  Zone fuer oeffentliche Bauten und Anlagen
-  Zone fuer oeffentliche Anlagen
-  Kantonale Abfallzone
-  Freihaltezone
-  Touristik und Freizeitzone
-  Campingzone
-  Zone fuer spezielle Sportanlagen
-  Kleingartenzone
-  Strassen und Wege innerhalb von Bauzonen
-  Bahnareal innerhalb von Bauzonen
-  Objektbezogene Spezialbauzone

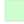

### Überlagernde Zonen

-  Ortsbildschutzzone
-  Umgebungsschutzzone
-  Hecken und Feldgehölze
-  Gefahrenzone
-  Zone archäologischer Funde
-  Aufstufung gemäss LSV
-  Weitere Ueberlagerung
-  Gestaltungsplanpflicht



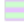
### Weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen

-  Erhaltungszone
-  Bahnfläachen ausserhalb von Bauzonen
-  Flugplatzfläachen ausserhalb von Bauzonen
-  Nationalstrassenfläachen
-  Strassenfläachen ausserhalb von Bauzonen
-  Wald
-  Abbauzone
-  Deponiezone
-  Nicht genehmigte Zone
-  Weitere Nichtbauzone

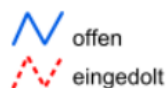
### Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen

-  Landschaftsschutzzone
-  Naturschutzzone
-  Naturschutzzone im Wald
-  Gewässer
-  Naturschutzzone im Gewässer

### Landwirtschaftszonen

-  Landwirtschaftszone
-  Landwirtschaftszone fuer besondere Nutzungen
-  Rebbauzone

### Fließgewässer





### 2.3 Abgrenzung 'dicht überbautes Gebiet'

Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Felben-Wellhausen wird durch zwei Fließgewässer durchzogen. Hierbei handelt es sich um den Dorfbach und den Stelligraben. Sie haben ihren Ursprung jeweils im Süden des Gemeindegebiets und verlaufen von Süden nach Norden durch die Gemeinde.

Wie sich bereits bei der Ortsbegehung zeigte, sind die Gewässerläufe der beiden Bäche integrale Bestandteile des Siedlungsgebietes, das sich teilweise mit und unmittelbar daran entwickelt hat.



Abbildung 6: Schwarzplan Kerngebiet Felben



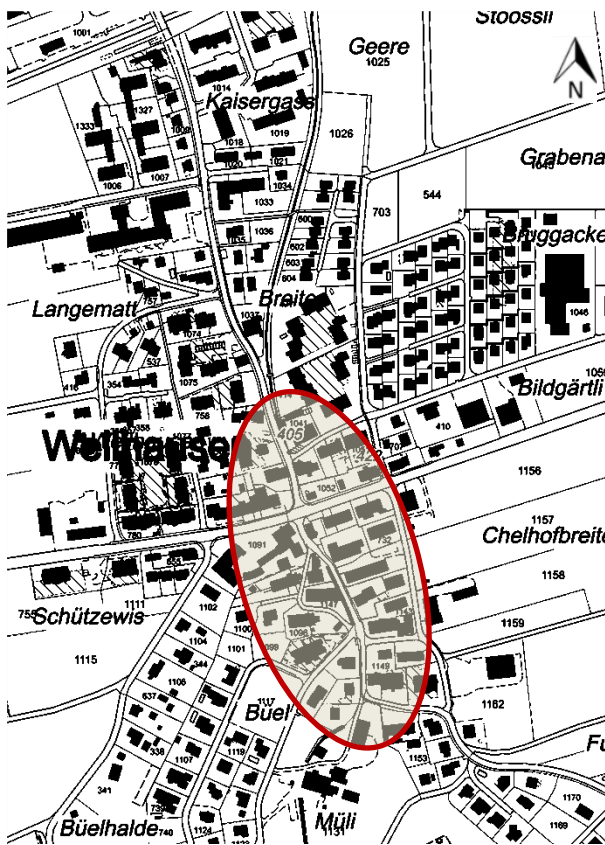
Kerngebiet

Die markierten Bereiche bilden die Kernbereiche des Siedlungsgebietes der Gemeinde Felben-Wellhausen ab. Der Schwarzplan zeigt die hohe bauliche Dichte der beiden Gebiete (Felben / Wellhausen) auf. Zum einen weisen die einzelnen Liegenschaften eine hohe Ausnützung auf, zum anderen sind die Ufermauern meist unmittelbar mit den Gebäuden verbunden.

Im Zonenplan finden sich hier die Zonen mit der höchsten Dichte. Mehrheitlich sind die eingefassten Liegenschaften der Dorfzone, vereinzelt höheren Wohnzonen, zugeordnet.

In Wellhausen resp. dem ursprünglichen Kern des Ortsteils befinden sich zudem mehrere geschützte Kulturobjekte. (siehe Kap. 2)

Im Zonenplan finden sich hier die Zonen mit der höchsten Dichte. Mehrheitlich sind die eingefassten Liegenschaften der Dorfzone, vereinzelt höheren Wohnzonen, zugeordnet.



Kerngebiet

In Wellhausen resp. dem ursprünglichen Kern des Ortsteils befinden sich zudem mehrere geschützte Kulturobjekte. (siehe Kap. 2)

Abbildung 7: Schwarzplan Wellhausen



Abbildung 8: Ortsbegehung Dorfbach, km 0.75 - 0.80



Abbildung 9: Ortsbegehung Dorfbach ca. km 0.9

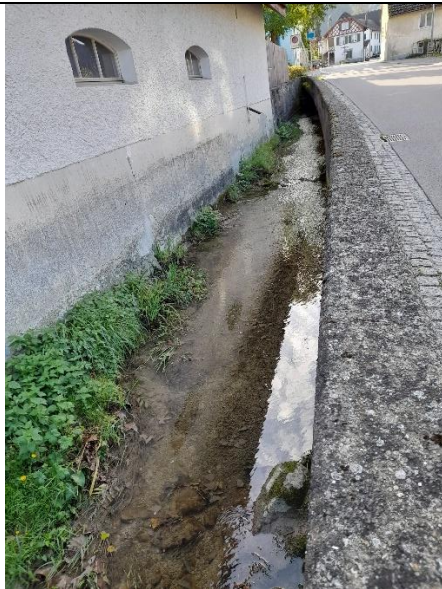


Abbildung 10: Ortsbegehung Dorfbach ca. km 1.60

Auf den Aufnahmen ist zu erkennen, dass sich der Dorfbach in diesen Bereichen mit den baulichen Strukturen entwickelt. Sowohl Fassaden als auch Haupterschliessungsstrassen grenzen unmittelbar an das Gewässer. Damit ist eine natürliche resp. naturnahe Entwicklung des Gewässers künftig nicht möglich.

Die Gewässerraumbreite wird nicht reduziert, jedoch wird der Gewässerraum für die folgenden Abschnitte mit dem Zusatz 'dicht überbaut' ausgewiesen:

- 07.10.05\_04
- 07.10.05\_13

Der Stelligraben verläuft innerhalb des Kernsiedlungsgebietes (s. Abbildung oben) mehrheitlich eingedolt. Daher wird vorbehaltlich künftiger, baulicher Entwicklungen, derzeit kein Zusatz 'dicht überbaut' festgelegt.

## 2.4 Planungsgrundsätze

### Besitzstandsgarantie

Der Gewässerraum wird grundsätzlich als durchschneidende Linien festgelegt. Bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Anlagen und Bauten (und Dauerkulturen), die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Es gilt Art. 41c Abs. 2 GSchV sowie § 94 PBG.

Soweit dies mit geringen Anpassungen am Verlauf der Gewässerraumlinien möglich ist, werden bestehende Gebäude umfahren. Erfordert das Umfahren eine deutlich asymmetrische Festlegung, wird darauf verzichtet und für die Gebäude kommt der Bestandesschutz gem. § 94 PBG zur Anwendung.

### 3 Gewässerabschnitte

Die nachfolgenden Kapitel geben eine Übersicht der getroffenen Festsetzungen an den einzelnen Gewässern.

Für die Bereiche, in denen von der Anwendung der Standardberechnung nach Art. 41 a Abs. 1 / Abs 2 GSchV abgewichen oder eine Verschiebung des Gewässerraums vorgenommen wurde, findet sich eine Erläuterung unter dem entsprechenden Abschnitt.

Die Gewässerabschnitte, für die ein Verzicht ausgewiesen wird, werden die rechtlichen Grundlagen der Festsetzungen sowie die Auswirkungen des Verzichts in Kapitel 4 erläutert.

#### 3.1 07.10 - Unterer Binnenkanal

Der Untere Binnenkanal verläuft parallel zu den Dammstrukturen der Thur. Mit dem Unteren Binnenkanal werden die Gemeindegewässer Felben-Wellhausens gesammelt, zusammengeführt und im späteren Verlauf auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld in die Thur geführt. Zudem verlaufen die Gewässerabschnitte grossmehrheitlich durch das Auenschutzgebiet Wyden.

Für die Festlegung der Gewässerraumlinien wird der Untere Binnenkanal in zwei Abschnitte unterteilt. Zusätzlich werden mit diesem Kapitel alle kleineren, unmittelbar in den Binnenkanal mündenden Fließgewässer behandelt.

Abschnittsbezeichnung	Plan	nGsB	Berechnungsgrundlage Gewässerraum	Festlegung
07.10_01 Unterer Binnenkanal	Gilgraben	5.90 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	35.90 m <i>symmetrisch</i>
07.10_02 Unterer Binnenkanal	Unterer Binnenkanal	4.50 m	Art.41a Abs. 1 GSchV	32.20 m <i>symmetrisch</i>
07.10.03N1	Unterer Binnenkanal	4.50 m	Art.41a Abs. 1 GSchV	32.20 m <i>symmetrisch</i>
07.10.05V1	Unterer Binnenkanal	2.10 m	Art.41a Abs. 1 GSchV	17.60 m <i>symmetrisch</i>
07.10.06_01	Unterer Binnenkanal	2.83 m	Art.41a Abs. 1 GSchV	22.00 m <i>symmetrisch</i>
07.10.06.N1_01	Widengässlikanal	2.80 m	Art.41a Abs. 1 GSchV	21.80 m <i>symmetrisch</i>
07.16_01 Oberer Binnenkanal	Widengässlikanal	2.60 m	Art. 41a Abs. 1 lit. b GSchV	21.00 m <i>symmetrisch</i>

### 3.2 07.10.02 – Chrüzibach

Der Chürzbach hat seinen Ursprung auf dem Gebiet der Felben-Wellhausen und verläuft in nordwestlicher Richtung. Dabei ist der Gewässerlauf meist eingedolt oder verläuft durch Waldgebiete.

Ein Abschnitt entlang der Bauzone wurde bereits festgelegt.

Abschnittsbezeichnung	Plan	nGsB	Berechnungsgrundlage Gewässerraum	Festlegung
07.10.02_05 Chrüzibach	Rütibach	< 1.00 m	Art. 41a Abs. 2	11.00 m <i>symmetrisch</i>

### 3.3 07.10.02.03\_02 – Eichbach

Der Eichbach verläuft im Westen der Gemeinde Felben-Wellhausen, teilweise auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld sowie entlang der Gemeindegrenzen. Dabei ist der Gewässerlauf meist eingedolt oder verläuft durch Waldgebiete.

Abschnittsbezeichnung	Plan	nGsB	Berechnungsgrundlage Gewässerraum	Festlegung
07.10.02.03_02 Eichbach	Eichbach	< 1.00 m	Art. 41a Abs. 2	11.00 m <i>symmetrisch</i>

### 3.4 07.10.03 - Gilgraben

Der Gilgraben verläuft entlang der westlichen Gemeindegrenzen zu Frauenfeld. Die Festlegung des Gewässerraums wird mit der Stadt Frauenfeld abgestimmt.

Abschnittsbezeichnung	Plan	nGsB	Berechnungsgrundlage Gewässerraum	Festlegung
07.10.03_01 Gilgraben	Gilgraben	2.50 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	20.00 m <i>symmetrisch</i>
Grenzgewässer Teile des Gewässerraums befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld. Zwecks Koordination und Abstimmung der Breite werden die Planunterlagen während der Vorprüfung an die Stadt Frauenfeld versandt.				
07.10.03_03 Gilgraben	Gilgraben	2.50 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	13.25 m <i>symmetrisch</i>

### 3.5 07.10.03.01 - Furtgraben

Der Furtgraben verläuft am Rand eines kleineren Waldgebietes sowie als eingedolter Abschnitt durch die Landwirtschaftszone. Für die Festlegung des Gewässerraums wurden zwei Abschnitte gebildet, die eine Gesamtlänge von 823.00 m aufweisen.

Abschnittsbezeichnung	Plan	nGsB	Berechnungsgrundlage Gewässerraum	Festlegung
07.10.03.01_01 Furtgraben	Gilgraben	1.80 m	Art. 41a Abs. 1 lit. a GSchV	15.80 m <i>symmetrisch</i>

### 3.6 07.10.04 - Alte Thur

Der Gewässerabschnitt der alten Thur verläuft ausschliesslich durch das Auengebiet, teilweise angrenzend an die Landwirtschaftszone. Gespiesen wird das Gewässer durch den Unteren Binnenkanal in den der Verlauf am Ende wieder mündet. Die Breite weist eine sehr hohe Variabilität auf und der Gewässerlauf stellt sich sehr naturnah dar. Für die Festlegung des Gewässerraums wird ein Gesamtabschnitt gebildet.

Abschnittsbezeichnung	Plan	nGsB	Berechnungsgrundlage Gewässerraum	Festlegung
07.10.04_01 Alte Thur	Unterer Binnenkanal	5.00 m	Art. 41a Abs. 1 lit. c GSchV	35.00 m
GWR wird auf den Perimeter des Auenschutzgebietes Wyden gelegt / erweitert. Der Mindestabstand von 5.50 m ab Achse wird in jedem Fall eingehalten.				

### 3.7 07.10.05 - Dorfbach

Der Dorfbach ist ein für die Gemeinde Felben-Wellhausen prägnantes Fliessgewässer. Mit einer Länge von rund 4.00 km (Dorfbach, Affolterbach) verläuft er von Süden nach Norden über das Gemeindegebiet. Seinen Ursprung hat der Dorfbach unter der Bezeichnung 'Affolterbach' auf dem Gebiet der Gemeinde Thundorf und mündet schliesslich in den Unteren Binnenkanal. In diesem Abschnitt verläuft der Dorfbach durch das Auenschutzgebiet Wyden. Über den gesamten Verlauf durchfliesst das Gewässer sowohl Bau- als auch Nichtbaugelände (s. Kap. 2).

#### Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite:

In diesem Abschnitt weist der Dorfbach keine Verbauungen und eine natürliche Gewässerdynamik auf. Die festgestellte Breitenvariabilität sowie die Anzeichen leichter Erosionsprozesse induzieren eine natürliche Strukturbildung. In den Uferbereichen haben sich unterschiedliche Gehölzstrukturen entwickelt. Es ist begründet davon auszugehen, dass die in diesem Abschnitt festgestellte Breite für die Erfüllung der natürlichen Funktionen ausreichend ist bzw. diese fördert.

Aufgrund dieser Eigenschaften eignet sich der Abschnitt als **Referenz für die natürliche Sohlenbreite** und als Basis für Gewässerraum-Planungen.

Für alle Abschnitte des Dorfbachs wird von einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 3.00 m ausgegangen. Diese wurde anhand des Referenzabschnitts \_03 bestimmt (km 0.2 – 0.65).

**Hochwasserschutzkonzept:**

Die Gewässerraumlinienplanung wurde eng auf das derzeit in Bearbeitung befindliche Hochwasserschutzkonzept der Gemeinde Felben-Wellhausen abgestimmt. So wird die Breite in einigen Abschnitten zwecks Hochwasserschutz und den dafür erforderlichen Massnahmen angepasst.

Massgeblich hierfür sind die bestehenden und zu ertüchtigenden Dammstrukturen, an welchen sich auch der Gewässerraum in den entsprechenden Abschnitten orientiert.

Der Gewässerraum wird so ausgewiesen, dass Unterhalts-, Sanierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen darin möglich sind.

Abschnittsbezeichnung	Plan	nGsB	Berechnungsgrundlage Gewässerraum	Festlegung
07.10.05_01 Dorfbach	Dorfbach	3.00 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	23.00 m <i>symmetrisch</i>
07.10.05_03 Dorfbach	Dorfbach	3.00 m	Art. 41a Abs. 2 GschV	14.50 m <i>symmetrisch</i>
07.10.05_04 Dorfbach	Dorfbach	3.00 m	Art. 41a Abs. 2 GschV	14.50 m Zusatz 'dicht überbaut'
07.10.05_05 Dorfbach	Dorfbach	3.00 m	Art. 41a Abs. 2 GschV	14.50 m <i>symmetrisch</i>
07.10.05_07 Dorfbach	Dorfbach		Art. 41a Abs. 3 GSchV	Mindestbreite 24.00 m Erhöhung auf Grenze Lieg. 612
07.10.05_08 Dorfbach	Dorfbach	3.00 m	Art. 41a Abs. 3 GSchV	24.00 m <i>asymmetrisch</i>
Die Abschnitte _07, _08 werden aufgrund des Hochwasserschutzkonzeptes angepasst.				
Im Abschnitt _07 wird der Gewässerraum auf die Grenze der Liegenschaft 612 (rechtsufrig) und den Dammfuss (linksufrig) erhöht.				
07.10.05_09 Dorfbach	Dorfbach	3.00 m	Art. 41a Abs. 3 GSchV	24.00 m <i>symmetrisch</i>
07.10.05_10 Dorfbach	Dorfbach	3.00 m	Art. 41a Abs. 3 GSchV	22.00 m <i>asymmetrisch</i>
07.10.05_11	Dorfbach	3.00 m	Art. 41a Abs. 3 GSchV	20.00 m

Dorfbach				<i>symmetrisch</i>
<p>Die Abschnitte _08 - _11 werden aufgrund des Hochwasserschutzkonzepts angepasst.</p> <p>Der Gewässerraum resp. die Breite des Gewässerraums wird auf die Dammstrukturen im Sinne des Hochwasserschutzkonzeptes (inkl. geplanter Ertüchtigung/ Sanierung) abgestimmt. Für den Hochwasserschutz sind stellenweise bauliche Massnahmen an den bestehenden Dammstrukturen erforderlich. Die Linienführung der fünf Abschnitte _08 – _11 nimmt darauf Bezug und verläuft entlang des nach Abschluss künftiger Massnahmen projektierten Dammfusses. Zugänglichkeit und Unterhalt werden damit ebenfalls abgedeckt und der erforderliche Raum langfristig gesichert.</p> <p>Die Breite des Gewässerraums bewegt sich dabei zwischen 20.00 – 24.00 m. Die Ausweisung erfolgt exzentrisch und richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben des Hochwasserschutzes.</p> <p>Für die Abschnitte _09 und _10 wird innerhalb des Gewässerraums ein Unterhaltungsweg als informelle Festlegung ausgewiesen. Dieser dient dem Unterhalt und der Bewirtschaftung des Gewässerraums sowie den rechtsufrigen Dammstrukturen. Zudem werden die Vorgaben des Baulinienplans, welcher ebenfalls einen Unterhaltungsweg vorsah, als informeller Inhalt in die Gewässerraumlínienplanung übertragen.</p>				
07.10.05_13 Dorfbach	Dorfbach 2	3.00 m	Art.41a Abs. 2 GSchV	14.50 m Zusatz 'dicht überbaut'
07.10.05_15 Dorfbach	Dorfbach 2	3.00 m	Art.41a Abs. 2 GSchV	14.50 m <i>asymmetrisch</i>
<p>Der Abschnitt _15 wird in asymmetrischer Linienführung ausgeführt, um die betrieblichen Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke zu berücksichtigen.</p>				
07.10.05_16 Dorfbach	Dorfbach 2	3.00 m	Art.41a Abs. 1 GSchV	23.00 m / 5.00 m ab Uferlinie
<p>Der Abschnitt _16 wird asymmetrisch angeordnet, sodass der Gewässerraum mehrheitlich im Waldgebiet liegt.</p> <p>Aufweitungen Dorfbach (km 2.15 – 2.25) Die Becken am Dorfbach (Parzellen 1290 und 1291) sind als Sand- und Geschiebefänger im Bachunterhaltungskonzept erfasst. Nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt ist somit keine Notwendigkeit zur Aufnahme als stehende Gewässer erforderlich. Der Gewässerraum beträgt 5 Meter ab der Uferlinie.</p>				

### 3.8 07.10.05.01 – Rütibach

Der Rütibach verläuft von Süden, aus der Gemeinde Thundorf kommend, in nördlicher Richtung über das Gemeindegebiet und mündet in den Dorfbach. Für die Gewässerraumfestlegung wurde das Gewässer in zwei Abschnitte unterteilt und endet an der Gemeindegrenze zu Thundorf. Die Ausscheidung des Gewässerraums entlang des Grenzbereichs erfolgt koordiniert mit der Gemeinde Thundorf zu einem späteren Zeitpunkt.

Abschnittsbezeichnung	Plan	nGsB	Berechnungsgrundlage Gewässerraum	Festlegung
07.10.05.01_02 Rütibach	Rütibach	< 1.00 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.00 m <i>symmetrisch</i>
07.10.05.01_04 Rütibach	Rütibach	< 1.00 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.00 m <i>symmetrisch</i>

### 3.9 07.10.07 - Stelligraben

Der Stelligraben (Fuulbach) verläuft auf einer Strecke von 2.3 km über das Gebiet der Gemeinde Felben-Wellhausen. Die Nummerierung ist fortlaufend, die Bezeichnung wechselt auf Höhe der Kilometrierung 1.590 auf Fuulbach.

Abschnittsbezeichnung	Plan	nGsB	Berechnungsgrundlage Gewässerraum	Festlegung
07.10.07_01 Stelligraben	Stelligraben	2.00 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	12.00 m <i>symmetrisch</i>
07.10.07_02 Stelligraben	Stelligraben	2.00 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	12.00 m 'dicht überbaut'
<p>Im Abschnitt 07.10.07_02 verläuft der Stelligraben bisher als eingedoltes Gewässer.</p> <p>Der für diesen Abschnitt festgelegte Gewässerraum bezieht sich auf den Fall einer möglichen Bachöffnung und den in diesem Fall benötigten Raum des Gewässers. Aufgrund der Lage innerhalb der Wohnzone W2, einer Wohnzone mittlerer Dichte mit Nachverdichtungspotenzial auf der Liegenschaft des Gewässers, wird der Zusatz 'dicht überbaut' vorgesehen. Zudem wird der Gewässerraum leicht asymmetrisch verschoben. Der Mindestabstand von 5.50 m ab Bachachse wird in jedem Fall eingehalten.</p>				
07.10.07_04 Stelligraben	Stelligraben	2.0	Art. 41a Abs. 2 GSchV	12.00 m <i>symmetrisch</i>
07.10.07_05 Stelligraben	Stelligraben	< 2.00 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.00 m <i>symmetrisch</i>
07.10.07_08 Fuulbach	Moosbach	< 2.00 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.00 m <i>symmetrisch</i>

Ab km 1.60 verläuft der Stelligraben weiter unter der Bezeichnung Fuulbach. Im Fortlauf befindet sich der Fuulbach überwiegend eingedolt oder innerhalb des Waldgebietes an der östlichen Gemeindegrenze. Teilweise verläuft das Gewässer im Grenzbereich oder auf der Grenze zur Gemeinde Hüttlingen. Für den Teilbereich km 2.34 – 2.37, welcher ausserhalb des Waldgebietes verläuft, wird in Koordination mit der Gemeinde Hüttlingen ein Gewässerraum festgelegt.

### 3.10 07.10.07.01 - Lerchensangbach

Der Lerchensangbach verläuft durch einen Teilbereich des östlichen Siedlungsgebietes der Gemeinde. Für den rund 240 m langen Gewässerlauf wird der Gewässerraum in einem Abschnitt festgelegt.

Abschnittsbezeichnung	Plan	nGsB	Berechnungsgrundlage Gewässerraum	Festlegung
07.10.07.01_01 Lerchensangbach	Stelligraben	< 2.00 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.00 m <i>symmetrisch</i>

### 3.11 07.10.07.02 - Moosbach

Der Moosbach fliesst im östlichen Bereich des Gemeindegebietes, überwiegend durch den Wald, teilweise durch die Landwirtschaftszone. Für die Festlegung des Gewässerraums wurden insgesamt drei Abschnitte gebildet.

Abschnittsbezeichnung	Plan	nGsB	Berechnungsgrundlage Gewässerraum	Festlegung
07.10.07.02_02 Moosbach	Moosbach	1.00	Art. 41a Abs. 2	11.00 m <i>symmetrisch</i>

### 3.12 07.10.08 - Widengässlikanal

Der Widengässlikanal verläuft im Norden der Gemeinde parallel zur Autobahn. Seinen Ursprung hat das Gewässer auf dem Gebiet der Gemeinde Hüttlingen und tritt ca. auf Höhe der Kilometrierung 0.290 vollständig auf das Gemeindegebiet Felben über und mündet schliesslich in den Stelligraben. Für die Festlegung des Gewässerraums werden drei Abschnitte gebildet.

Die Festlegung des Gewässerraums für den Abschnitt '07.10.08\_03' wurde mit der Gemeinde Hüttlingen koordiniert.

Abschnittsbezeichnung	Plan	nGsB	Berechnungsgrundlage Gewässerraum	Festlegung
07.10.08_01 Widengässlikanal	Widengässlikanal	2.25	Art. 41a Abs. 2	12.60 m <i>symmetrisch</i>
07.10.08_03 Widengässlikanal	Widengässlikanal	2.25	Art. 41a Abs. 2	12.50 m <i>symmetrisch</i>

### 3.13 s6 - Stehende Gewässer

Das nachfolgende Kapitel führt die Festlegungen für den Weiher 's6' auf. Dieser befindet sich im Nordosten der Gemeinde Felben-Wellhausen und ist das Einzige im Kataster erfasste stehende Gewässer auf dem Gemeindegebiet.

Der Weiher befindet sich in der Landwirtschaftszone und ist durch einen Zaun abgetrennt. Die Ausscheidung richtet sich nach den Vorgaben des Art. 41b GSchV.

Abschnittsbezeichnung	Plan	nGsB	Berechnungsgrundlage Gewässerraum	Festlegung
s6 Weiher	Widengässlikanal	-	Art. 41b Abs. 1 GSchV	15.00 m ab Uferlinie

## 4 Verzicht

Auf Grundlage des Art. 41a Abs. 5 GSchV kann, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, unter bestimmten Umständen auf die Ausweisung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Für die nachfolgend aufgezählten Abschnitte wird auf die Ausweisung des Gewässerraums verzichtet, da das Gewässer in diesen Abschnitten innerhalb eines Waldgebietes liegt oder als eingedoltes Fließgewässer verläuft und kein überwiegendes dem Verzicht entgegenstehendes Interesse festgestellt werden konnte.

Die Tabelle enthält Angaben zu dem betroffenen Abschnitt sowie der gesetzlichen Grundlage, auf welche der Verzicht gestützt wird.

Abschnittsbezeichnung	Plan	nGsB	Gesetzliche Grundlage	Festlegung
<b>Gilgraben</b>				
07.10.03_02 Gilgraben	Verzichts- übersichtplan	-	Art. 41a Abs. 5 b GSchV	<b>Verzicht</b> <i>Eindolung</i>
<b>Furtgraben</b>				
07.10.03.01_02 Furtgraben	Verzichts- übersichtplan	-	Art. 41a Abs. 5 b GSchV	<b>Verzicht</b> <i>Eindolung</i>
<b>Widengässlikanal</b>				
07.10.08_02 Widengässlikanal	Verzichts- übersichtplan	-	Art. 41a Abs. 5 b GSchV	<b>Verzicht</b> <i>Eindolung</i>
<b>Rütibach</b>				
07.10.05.01_01 Rütibach	Verzichts- übersichtplan	-	Art.41a Abs. 5 GSchV	<b>Verzicht</b> <i>künstlich, Eindolung, Wald</i>
07.10.05.01_03 Rütibach	Verzichts- übersichtplan	-	Art.41a Abs. 5 GSchV	<b>Verzicht</b> <i>künstlich, Eindolung, Wald</i>
<b>u1464</b>				
u1464_01	Verzichts- übersichtplan	-	Art. 41b Abs. 5 GSchV	<b>Verzicht</b> <i>künstlich</i>
<b>Müliweiher</b> (Aufnahme ins Gewässerkataster mit der vorliegenden Planung)				
Müliweiher 07.10.05.01-01	Verzichts- Übersichtsplan	-	Art.41 b Abs. 4 lit. b GSchV	<b>Verzicht</b> <i>&lt; 0,5 ha</i>
<b>Chrüzibach</b>				
07.10.02_02	Verzichts- übersichtplan	-	Art. 41a Abs. 5 GSchV	<b>Verzicht</b>

Chrüzibach				<i>Eindolung</i>
07.10.02_03 Chrüzibach	Verzichts- übersichtplan	-	Art. 41a Abs. 5 GSchV	<b>Verzicht</b> <i>Eindolung</i>
07.10.02_04 Chrüzibach	Verzichts- übersichtplan	-	Art. 41a Abs. 5 GSchV	<b>Verzicht</b> Wald
<b>Huebbach</b>				
Für den Huebbach wird gesamthaft ein Abschnitt ausgewiesen, welcher aufgrund der Lage auf der Gemeindegrenze zu der Stadt Frauenfeld in Teilen über das Gemeindegebiet Frauenfelds verläuft. Die vorliegende Festlegung betrifft ausschliesslich die auf dem Gebiet der Gemeinde Felben-Wellhausen befindlichen Teilstücke des Huebbachs.				
07.10.02.02_01 Huebbach	Verzichts- übersichtplan	-	Art. 41a Abs. 5 GSchV	<b>Verzicht</b> <i>Eindolung, Wald</i>
<b>Eichbach</b>				
Der Abschnitt '07.10.02.03_03' umfasst einen Teil des Eichbachs, welcher aufgrund der Lage auf der Gemeindegrenze zu der Stadt Frauenfeld in Teilen über das Gemeindegebiet Frauenfelds verläuft. Die vorliegende Festlegung betrifft ausschliesslich die auf dem Gebiet der Gemeinde Felben-Wellhausen befindlichen Teilstücke des Eichbachs.				
07.10.02.03_01 Eichbach	Verzichts- übersichtplan	-	Art. 41a Abs. 5 GSchV	<b>Verzicht</b> <i>Eindolung, Wald</i>
07.10.02.03_03 Eichbach	Verzichts- übersichtplan	-	Art. 41a Abs. 5 GSchV	<b>Verzicht</b> <i>Eindolung, Wald</i>
<b>Gerberbächli</b>				
07.10.07.02.01_01 Gerbetbächli	Verzichts- übersichtplan	-	Art. 41a Abs. 5 GSchV	<b>Verzicht</b> <i>Eindolung, Wald</i>
<b>Moosbach</b>				
07.10.07.02_01 Moosbach	Verzichts- übersichtplan	-	Art. 41a Abs. 5 b GSchV	<b>Verzicht</b> <i>Eindolung</i>
07.10.07.02_03 Moosbach	Verzichts- übersichtplan	-	Art. 41a Abs. 5 a GSchV	<b>Verzicht</b> Wald
<b>Stelligraben</b>				
07.10.07_03 Stelligraben	Verzichts- übersichtplan	-	Art. 41a Abs. 5 b GSchV	<b>Verzicht</b> <i>Eindolung</i>
07.10.07_06 Stelligraben	Verzichts- übersichtplan	-	Art. 41a Abs. 5 b GSchV	<b>Verzicht</b> <i>Eindolung</i>
Mit dem Abschnitt _07 wird der Stelligraben fortlaufend unter der Bezeichnung Fuulbach geführt. Die Gewässernummer ist gleichbleibend.				

Der Abschnitt '07.10.07_09' umfasst einen Teil des Fuulbachs, welcher aufgrund der Lage auf der Gemeindegrenze zu der Gemeinde Hüttlingen in Teilen über das Gemeindegebiet Hüttlingens verläuft. Die vorliegende Festlegung betrifft ausschliesslich die auf dem Gebiet der Gemeinde Felben-Wellhausen befindlichen Teilstücke des Fuulbachs.				
07.10.07_07 Fuulbach	Verzichts- übersichtplan	-	Art. 41a Abs. 5 b GSchV	<b>Verzicht</b> <i>Eindolung</i>
07.10.07_09 Fuulbach	Verzichts- übersichtplan	-	Art. 41a Abs. 5 b GSchV	<b>Verzicht</b> <i>Eindolung</i>
<b>Dorfbach</b>				
07.10.05_02 Dorfbach	Verzichts- übersichtplan	-	Art.41a Abs. 5 GSchV	<b>Verzicht</b> <i>Eindolung</i>
07.10.05_06 Dorfbach	Dorfbach	-	Art.41a Abs. 5 GSchV	<b>Verzicht</b> <i>Eindolung</i>
07.10.05_12 Dorfbach	Dorfbach 2	-	Art.41a Abs. 5 GSchV	<b>Verzicht</b> <i>Eindolung</i>
07.10.05_14 Dorfbach	Dorfbach 2	-	Art.41a Abs. 5 GSchV	<b>Verzicht</b> <i>Eindolung</i>
07.10.05_17 Dorfbach	Verzichts- übersichtplan	-	Art. 41a Abs. 5 GSchV	<b>Verzicht</b> <i>Waldgebiet</i>
Mit dem Abschnitt _17 wird der Dorfbach fortlaufend unter der Bezeichnung Affolterbach geführt. Die Gewässernummer ist gleichbleibend.				
07.10.05_17 Affolterbach	Verzichts- übersichtplan	-	Art. 41a Abs. 5 GSchV	<b>Verzicht</b> <i>Waldgebiet</i>

## 5 Verfahren

### Vorprüfung

Mit Beschluss vom 17.02.2025 hat die Gemeinde Felben-Wellhausen die Gewässerraumlinienplanung für das gesamte Gemeindegebiet zur Vorprüfung frei gegeben. Mit Erhalt des Vorprüfungsbericht vom 14.07.2025 wurden die Planunterlagen gesamthaft überarbeitet.

Die konkreten Änderungen können ebenfalls der Tabelle in Anhang E zur Auswertung des Vorprüfungsberichtes entnommen werden.

### Mitwirkung

Am 05.11.2025 wurde die gesamte Planung durch den Gemeindepräsidenten, den Bauverwalter/Gemeindeschreiber sowie das Planungsteam in einer Informationsveranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt. In diesem Rahmen fand ein direkter Dialog zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde resp. den Projektverantwortlichen statt. Aufkommende Fragen und Anmerkungen konnten unmittelbar diskutiert werden. Mit der Veranstaltung wurde die Mitwirkung im Sinne der § 9 PBG eingeleitet.

Im Anschluss daran lagen die Planunterlagen vom 05.11.2025 bis zum 05.12.2025 bei der Gemeinde offen und wurden auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet. In diesem Zeitraum könnten schriftliche Anmerkungen und Anregungen bei der Gemeinde eingegeben werden.

Im Rahmen der Mitwirkung sind drei Eingaben bei der Gemeinde eingegangen. Diese wurden in persönlichen Gesprächen diskutiert und schriftlich beantwortet. Für den Abschnitt '07.10.05\_15' hat sich aus dem Mitwirkungsverfahren eine Anpassung der Linienführung ergeben.

### Öffentliche Auflage und Einsprache

Der Gemeinderat von Felben-Wellhausen hat die Gewässerraumlinienplanung für das gesamte Gemeindegebiet am \_\_\_\_\_ zu Händen der öffentlichen Auflage verabschiedet.

Die öffentliche Auflage hat in Abstimmung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ stattgefunden (Auszug Amtsblatt im Anhang C).

Insgesamt sind dabei \_\_\_\_\_ Einsprachen eingegangen.

### Genehmigung

Die Planungen werden vom Gemeinderat beschlossen. Die Genehmigung erfolgt durch das kantonale Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau.

Der Inkraftsetzungsbeschluss der Aufhebung der Sondernutzungspläne erfolgt am \_\_\_\_\_.

## 6 Anhang

### A. Technische Dokumentation der Gewässerraumabschnitte

Separate Beilage

### B. Betroffenheit Fruchtfolgeflächen

Separate Beilage

### C. Auszug aus dem Amtsblatt

Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

### D. Auswertung der Vorprüfung

Separate Beilage